

MITGLIEDER-INFO

Januar 2015

Nr. 1/2015

Nach jahrelangen Verhandlungen und Verfahren konnte im Handytarif eine Einigung erzielt werden. Es ist gelungen, die Urheberrechtsvergütung, welche die Importeure und Hersteller von Smartphones schulden und letztlich die Konsumenten bezahlen, massiv zu senken.

Wer Lieder auf eine CD brennt, schuldet eine urheberrechtliche Entschädigung. Ebenso, wenn die Songs auf dem MP3Player oder einem Tablet gespeichert werden. Jahrelang strittig war hingegen, was für das Speichern auf Smartphones gilt. Nun haben der DUN und andere Nutzerverbände mit den Verwertungsgesellschaften eine umfassende Einigung erzielt. Der neue Gemeinsame Tarif 4e (GT 4e: Vergütung auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen, die zum privaten Überspielen verwendet werden) gilt vom 1.1.2015 bis Ende 2016.

Aus Nutzersicht haben sich die langwierigen Verhandlungen gelohnt

Erste Verhandlungen fanden bereits im Jahre 2008 statt, mehrere Entscheide der Schiedskommission und diverse Beschwerdeverfahren folgten. Nebst komplexen offenen Rechtsfragen war der Hauptgrund für die Streitigkeit der ursprünglich geforderte hohe Preis von 80 Rappen pro Gigabyte des Telefonspeichers. Dieser Betrag konnte nun wesentlich gesenkt werden. Für die Jahre 2015 und 2016 sieht der neue Tarif folgende Vergütungen vor (Berechnung anhand der

Speicherkapazität des Smartphones):

Smartphone (GB)	Betrag (CHF)
Bis 4 GB	0.12
Bis 8 GB	0.10
Bis 16 GB	0.08
Bis 32 GB	0.07
Bis 64 GB	0.06

Geräte mit mehr als 64 GB Speicher bezahlen ebenfalls CHF 0.06 pro GB, maximal jedoch beträgt die Abgabe 2% des Listenpreises. Diese Vergütung trifft alle Smartphones und soll das private Speichern von Liedern, Filmen und anderen Urheberrechtswerken auf den Handys entschädigen.

Auch die Vergangenheit geregelt

Auch für die Vergangenheit konnte eine Einigung gefunden werden. Die Parteien vereinbarten für die Jahre 2010 bis 2014 eine Pauschalzahlung die rund zehnmals tiefer ist als die Verwertungsgesellschaften ursprünglich forderten. Diese Beträge für die vergangene Periode sind nun geschuldet und werden von der Suisa in Rechnung gestellt. Die Vergütungspflicht gemäss dem Tarif 2015/2016 entsteht hingegen erst mit dem Import in die Schweiz bzw. bei Herstellung in der Schweiz mit der Auslieferung. Die Suisa wird sie voraussichtlich viertel- oder halbjährlich in Rechnung stellen.

Verhalten positive Bilanz

Zweifellos gestalteten sich die Verhandlungen als äusserst aufwändig und langwierig.

Trotzdem zieht der DUN eine mehrheitlich positive Bilanz, auch wenn natürlich aus Nutzersicht die Einführung eines neuen Tarifs und damit einer neuen Abgabe nie vorbehaltlos begrüsst wird. Insbesondere folgende Vorteile halten wir fest:

- Es ist gelungen, die Höhe der Vergütungen massiv zu senken.
- Die andauernde Rechtsunsicherheit wurde beseitigt.
- Das aufwändige Rechtsverfahren konnte abgeschlossen werden.
- Auch für die Vergangenheit konnte eine – vorteilhafte – Regelung gefunden werden.
- DUN-Mitglieder können vom Resultat der Verhandlungen doppelt profitieren. Ihnen kommen künftig Verbands- und Vertragsrabatt zu Gute.

★★★

GT 3c: Public-Viewing ohne Einschränkung zulässig

Rechtliche Klarheit herrscht nun auch beim Public Viewing: Am 1. Januar dieses Jahres trat der neue Gemeinsame Tarif 3c (GT 3c: Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen „Public Viewing“) in Kraft und wird bis Ende 2018 gelten. Dieser Tarif wird primär immer dann aktuell, wenn grosse Sportanlässe wie die Fussballweltmeisterschaft anstehen. Tatsächlich gilt er aber für alle Übertragungen auf Grossbildschirmen und anderen Projektionsflächen von mehr als drei Metern Diagonale, die ausserhalb des privaten Kreises stattfinden.

★★★

Biermarke frei wählbar

Wichtig zu wissen ist, dass in keinem Fall eine Einwilligung des Fernsehproduzenten oder Veranstalters notwendig ist. Vielmehr ist einzig die Bewilligung der Suisa einzuholen und zwar vor Beginn der Veranstaltung. Auch Einschränkungen zum Beispiel seitens der UEFA zu Biermarken oder Anderem sind nicht zulässig.

Vorführung muss zeitgleich sein

Der Tarif gelangt nur zur Anwendung, wenn die Fernsehsendung zeitgleich und unverändert übertragen wird. Dies bedeutet, dass eine Speicherung der Sendung und das spätere Abspielen ausserhalb des privaten Kreises nicht unter den Tarif fällt.

Teurer für Anlässe mit Eintrittsgeld

Der Preis hängt ab von zwei Komponenten ab; einerseits von der Grösse der Bilddiagonale und andererseits davon, ob ein Eintrittsgeld verlangt wird. Wird kein Eintrittsgeld verlangt, so beträgt die Tarifvergütung pro Tag zwischen CHF 62.40 und CHF 249.69. Wird Eintritt verlangt, so beträgt der Betrag zwischen CHF 124.80 und CHF 499.20 pro Tag. In beiden Fällen sind Reduktionen vorgesehen für die Übertragung an maximal 30 aufeinanderfolgenden Tagen und für 365 aufeinander folgende Tage. Werden mehrere Grossbildschirme verwendet, so muss nur für den grössten eine Abgabe bezahlt werden. Wenn kein Bildschirm eine Diagonale von mehr als drei meter aufweist, so kommt der „normale“ Gemeinsame Tarif 3a (GT 3a: Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) zur Anwendung, der häufig schon zusammen mit der Billag-Gebühr bezahlt wird.



Das Bundesgericht stellt klar: Bibliotheken dürfen weiterhin Zeitschriftenartikel einscannen und elektronisch zustellen

Das Bundesgericht schickt die Bibliotheken nicht ins Steinzeitalter beziehungsweise in die analoge Welt zurück. Anders als vor ihm noch das Zürcher Handelsgericht hat es entschieden, dass Bibliotheken auf Bestellung hin Aufsätze aus wissenschaftlichen Artikeln einscannen und den Bestellern per E-Mail zustellen dürfen. Konkret ging es im aktuellen Entscheid 4A_295/2014 um den von der Dokumentenlieferdienst der ETH Zürich.

Urheberrecht wird nicht verletzt

Verschiedene wissenschaftliche Verlage wollten der ETH den bereits etablierten Dokumentenlieferdienst verbieten. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass gemäss Urheberrecht erlaubt ist, auf Bestellung ein-

zelne Artikel aus Zeitschriften der Bibliotheken zu kopieren oder einzuscannen. Diese Kopien dürfen auch durch Bibliotheken als so genannte Dritte im Sinne des Gesetzes hergestellt werden. Urheberrechtlich irrelevant ist der nachträgliche Versand des Artikels, sei es durch die Post oder eben durch E-Mail. Wichtig ist aus urheberrechtlicher Optik, dass der Artikel erst auf Bestellung eingescannt wird, das Betreiben eines eigenen Online-Archivs wäre nicht mit dem Gesetz vereinbar.

Bibliotheken können ihre Aufgaben auch in der digitalen Zeit erfüllen

Der DUN begrüsst diesen Entscheid zu Gunsten Wissenschaft, Forschung und Lehre ungemein. Er erlaubt den wissenschaftlichen Bibliotheken ihre Aufgabe in einer zeitgemässen Form auszuüben und ihrer Tätigkeit der Informationsbeschaffung und –bereitstellung auch im digitalen Zeitalter nachzukommen.

★★★

Vorankündigung Mitgliederversammlung DUN 2015

Diese findet statt am:

Mittwoch, 21. Oktober 2015,
von **ca. 10 bis 14 Uhr**
in **Bern.**

Die Einladung und weitere
Unterlagen erhalten Sie
rechtzeitig vor der Tagung.

★★★